

**Ermessenslenkende Weisungen**  
**zur Förderung der Aufnahme einer**  
**sozialversicherungspflichtigen oder**  
**hauptberuflich-selbständigen Tätigkeit mit**  
**Einstiegsgeld**  
**nach § 16b SGB II**

**Inhalt**

<b>1. ZIEL DER FÖRDERUNG MIT EINSTIEGSGELD .....</b>	<b>2</b>
<b>2. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>3. BESONDERHEITEN BEI DER AUFNAHME EINER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGEN TÄTIGKEIT .....</b>	<b>4</b>
<b>4. BESONDERHEITEN BEI AUFNAHME EINER SELBSTÄNDIGEN HAUPTBERUFLICHEN TÄTIGKEIT .....</b>	<b>4</b>
<b>5. VERFAHREN .....</b>	<b>6</b>
<b>6. HINWEISE ZUR BERECHNUNG DER HÖHE DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>7. VERHÄLTNISSSE ZU ANDEREN EINGLIEDERUNGSLEISTUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>8. ANLAGEN.....</b>	<b>8</b>

## 1. Ziel der Förderung mit Einstiegsgeld

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder hauptberuflichen Selbständigkeit. Das Einstiegsgeld (ESG) ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder hauptberuflichen Selbständigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet.

## 2. Grundsätze der Förderung

Das Jobcenter Rhein-Sieg erlässt ermessenslenkende Weisungen, um

- den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz von Einstiegsgeld bei begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu sichern
- die geschäftspolitische Ausrichtung des Jobcenter Rhein-Sieg in Bezug auf die Gewährung von Einstiegsgeld zu unterstützen
- einen Rahmen für die einheitliche Rechtsanwendung bei der Förderung von Einstiegsgeld zu geben

Die Entscheidungen der Integrationsfachkräfte (IFK) bleiben dabei Einzelfallentscheidungen. In jeder Förderentscheidung muss das Ermessen individuell auf den Fall angewendet ausgeübt werden. Es erfolgt keine generelle oder pauschale Förderausgrenzung bestimmter Personengruppen. Es gibt keine generelle und abschließende Begrenzung der Höchstförderung. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.

Der einheitliche Rahmen für die Rechtsanwendung im Jobcenter Rhein-Sieg sieht für allgemeine und typische Fallgestaltungen folgendes vor:

- ESG wird in der Regel bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gewährt.
- ESG wird in der Regel bei Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten gewährt.

- Das Auswahl- und Entschließungsermessen ist in jedem Einzelfall durch die zuständige IFK auszuüben und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die Förderhöhe soll in der Regel 50 Prozent der maßgebenden, gesetzlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II betragen. Eine höhere Förderung ist gem. ESGV nicht zulässig.
- Der Grundbetrag des ESG ist bei zuvor längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen zu ergänzen:
  - bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren um 20 Prozent,
  - bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten um 20 Prozent, wenn besondere, in der Person des Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.
- Zudem wird ein Ergänzungsbetrag in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft gezahlt (10 Prozent je erwerbsfähigem BG Mitglied).
- Der Höchstbetrag der Förderung ESG, der sich aus dem Grundbetrag und den Ergänzungsbeträgen ergibt, darf den Regelbedarf gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht überschreiten.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt monatlich im Voraus ab Beginn der Förderung.
- Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen.
- Sofern die Tätigkeit entfällt, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige IFK bei der Entscheidung zur Förderung mit ESG bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Begründung muss enthalten:

- Eine Darstellung des Erfordernis der Förderung sowie
- eine Darstellung der rechtlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben.
- Zudem müssen die für die Ermessensentscheidung relevanten Gesichtspunkte dargestellt werden (Lebenssachverhalt).

Aspekte, die in die Entscheidung (*Entschließungsermessen*) mit einbezogen werden können, sind beispielsweise:

- Zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und Stabilisierung erforderlich
- prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf

- Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden

Sofern die zuständige IFK bei der Prüfung der Voraussetzungen (*Auswahlermessen*) zu dem Schluss kommt, dass es sich um einen atypischen Fall handelt, weshalb von den unter 2) genannten Förderrahmen abgewichen werden soll, ist vor der Entscheidung die zuständige Führungskraft zu beteiligen.

Es ist erforderlich, dass die Förderung mit ESG in der Eingliederungsvereinbarung (EGV) festgehalten wird.

### **3. Besonderheiten bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit**

Die Förderung kann nur im **unmittelbaren zeitlichen und sachlichen** Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die mehr als 15 Stunden wöchentlich umfasst, geleistet werden.

Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) kann nicht mit ESG gefördert werden, da es sich hierbei nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt.

Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme mit ESG ist nicht möglich, da Ausbildungsverhältnisse wegen ihrer besonderen Stellung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt gehören.

§ 36 SGB III (Grundsätze der Vermittlung) findet Anwendung.

### **4. Besonderheiten bei Aufnahme einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit**

Leistungen zur Eingliederung von eLB, die eine selbständige hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit

- wirtschaftlich tragfähig ist und
- innerhalb eines angemessenen Zeitraums

- die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit
- dauerhaft überwunden oder verringert wird.

Als angemessener Zeitraum wird im Einklang mit der Rechtsprechung dem Grunde nach ein Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten angenommen.

Die Prüfung der persönlichen Eignung für eine Selbständigkeit sowie der Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens erfolgt durch die spezialisierten „IFK Selbständige“.

Zur Prüfung des Existenzgründungsvorhabens ist in jedem Fall vor der Existenzgründung eine Tragfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, die der IFK Aufschluss darüber erlaubt, ob das Gründungsvorhaben realistisch erscheint und daran anknüpfend eine gute Aussicht besteht, die Hilfebedürftigkeit dauerhaft zu verringern oder zu beenden.

Selbständige, die ihre Tätigkeit bereits hauptberuflich ausüben und hilfebedürftig sind oder werden (**Bestandsselbständige**), können grundsätzlich nicht mit Einstiegsgeld gefördert werden.

Sofern in atypischen Fällen länger als zwölf Monate gefördert werden soll, kann nach Ablauf von zwölf Monaten die Höhe des Grundbetrages von 50% gemindert werden. Die Höhe der Degression ist flexibel auf die Gegebenheiten des Einzelfalles anzupassen.

Bei einer Leistung nach § 16b SGB II für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit handelt es sich um eine sogenannte „De-minimis“-Beihilfe. Die Summe aus der Förderung nach § 16b SGB II und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Da bei der Bewilligung von ESG für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit das Beihilferecht anzuwenden ist, sind die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben umzusetzen. Dazu gehört die Information des Antragstellers/ der Antragstellerin über die beihilferechtliche Relevanz einer ESG-Förderung, die Prüfung der „De-minimis-Erklärung“ und die Aushändigung der „De-minimis-Bescheinigung“.

## 5. Verfahren

Die IFK bucht den ESG-Fall in COSACH (Status „A“ ausgegeben) und händigt den ESG-Antrag an den Kunden aus. Bei Eingang des Antrags prüft die IFK die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und leitet den unterzeichneten Antrag mit der fachlichen Stellungnahme und einer Übersicht aus Allegro zeitnah an das Büro für Trägerleistungen (BfT) weiter. Des Weiteren erfasst die IFK die Förderentscheidung auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ in COSACH.

Bei der Gewährung von ESG für Selbständige ist statt einer Kopie des Arbeitsvertrages eine Kopie der Gewerbeanmeldung, die Tragfähigkeitsbescheinigung sowie die De-minimis-Bescheinigung- und Erklärung beizufügen.

Im BfT erfolgen die Bescheiderstellung und Zahlbarmachung sowie alle entsprechenden Verwaltungsvorgänge einschließlich Aufhebungen gemäß SGB X. Hierzu müssen die entsprechenden Informationen (z.B. Kündigung) an das BfT durch die IFK weitergegeben werden.

## 6. Hinweise zur Berechnung der Höhe der Förderung

- **Grundbetrag:**

Der Grundbetrag des ESG darf höchstens 50 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II betragen.

- **Ergänzungsbetrag bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit:**

Der Grundbetrag ESG soll bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen ergänzt werden:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren,
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des/der Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

In beiden Fällen ist ein Ergänzungsbetrag in Höhe von 20 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung zum Lebensunterhalt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu zahlen. Der Ergänzungsbetrag wird nicht von der maßgebenden Regelleistung abgeleitet.

Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB II entsprechend.

- **Ergänzungsbetrag in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft:**

Der Ergänzungsbetrag berücksichtigt die Größe der Bedarfsgemeinschaft. Dabei wird jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gleichermaßen berücksichtigt. Der Betrag für diesen Zuschlag wird je leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung zum Lebensunterhalt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

- **Höchstbetrag:**

Als Höchstgrenze für das ESG, das sich aus dem Grundbetrag und den Ergänzungsbeträgen ergibt, wird der Betrag des Regelbedarfs gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 festgesetzt. Diese Höchstbetragsregelung wirkt als allgemeine Kappungsgrenze, um eine unverhältnismäßig hohe Förderung – und damit negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt – auszuschließen.

## **7. Verhältnisse zu anderen Eingliederungsleistungen**

Die Gewährung von ESG nach § 16b SGB II an behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, für die ein anderer Rehabilitationsträger als die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, ist grundsätzlich möglich.

Allerdings ist die Nachrangigkeit der Förderleistungen nach dem SGB II gegenüber den Leistungen des jeweiligen Rehabilitationsträgers zu berücksichtigen.

Sofern eine vorrangige Förderleistung besteht, sind die erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten grundsätzlich verpflichtet, die vorrangige Leistung zu beantragen und eine ggf. ablehnende Entscheidung des Rehabilitationsträgers im Rechtsbehelfsverfahren überprüfen zu lassen. Auf § 5 Abs. 3 SGB II wird verwiesen.

Das Jobcenter sollte bei Reha-Fällen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger (aufgrund seiner Finanzierungsverantwortung) prüfen, ob es, unter Anmeldung eines Erstattungsanspruchs beim für vorrangig leistungsverpflichtet gehaltenen Rehabilitationsträger, zunächst die Förderleistungen erbringt.

Die Gewährung von ESG an Aufstocker ist ab dem 01.01.2017 ausgeschlossen.

## 8. Anlagen

### **Einstiegsgeld-Verordnung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342)**

#### Eingangsformel

Auf Grund des § 16b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954,2955), der durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S.2917) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

#### § 1 Einzelfallbezogene Bemessung des Einstiegsgeldes

(1) Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt die für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebende monatliche Regelleistung. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(2) Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 vom Hundert der für den geförderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch betragen. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(3) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die vor Aufnahme der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden.

Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 vom Hundert der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag nach Satz 2 bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden. § 18 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

(4) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 vom Hundert der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Das Einstiegsgeld für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

#### § 2 Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen

(1) Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(2) Das Einstiegsgeld für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.



## **Hinweise und Erläuterungen zu den allgemeinen De-minimis-Regelungen**

Nach: (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf, De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 379 vom 28. Dezember 2006, S.5ff.).

### **Definition Beihilfen**

Staatliche Beihilfen/Subventionen (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen, Risikokapital usw.) an Unternehmen können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverzerrung liegt vor, wenn Marktbedingungen für Wettbewerber künstlich verändert werden. Eine Beihilfe für ein Unternehmen ändert dessen Kostenbelastung und verbessert damit seine Wettbewerbsposition. Es hat dadurch Vorteile, welche es ohne diese staatlichen Subventionen nicht hätte. Subventionen können vom Bund, Land oder einer Kommune gewährt werden.

### **Definition DeMinimis-Beihilfe**

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Beihilfen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen. Als Ausnahme zum allgemeinen Subventionsverbot hat sich eine Regelung herausgebildet, die Subventionen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dann davon aus, dass diese kleinen Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel/Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Regelung wird De-minimis-Regelung genannt. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind vom dem Anwendungsbereich jedoch ausgenommen. (Rechtsquelle: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf, De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 379 vom 28. Dezember 2006, S.5ff.).

Die De-minimis-Regelung besagt, dass an einzelne Unternehmen gewährte finanzielle Beihilfen des Staates bzw. staatlicher Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Steuerjahren den Wert von 200.000 EUR nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 EUR. Ein Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport ist von der Förderung mit De-minimis-Beihilfen ausgeschlossen.

### **Ausgestaltung der Förderung**

Bei Zuschüssen wird der gesamte Betrag auf den genannten Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zinsvergünstigungen, Beteiligungen, Bürgschaften) wird der Vorteil rechnerisch ermittelt. Entscheidend ist der Subventionswert der Förderung.

Die bewilligende Stelle ist verpflichtet, dem Kunden zu bescheinigen, dass er eine De-minimis-Vergünstigung erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der sog. De-minimis-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde den Subventionswert genau angeben muss. So können Sie genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen Sie im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten haben und ob der Grenzwert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR schon erreicht ist. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Subventionen für die gleichen Ausgaben eingehalten werden. Überschreiten die Subventionen bereits einen dieser Grenzwerte, handelt es sich um eine unzulässige Subvention mit der Folge einer Rückforderung in voller Höhe.

Sie sind verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Zudem ist die De-Minimis-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommen Sie dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen muss gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission zurückgefordert werden. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.